

2017 AIPPI Weltkongress - Sydney
Verabschiedete Resolution
17. Oktober 2017

Resolution

2017 – Arbeitsfrage (allgemein)

Schutz von grafischen Benutzeroberflächen

Hintergrund:

- 1) Diese Resolution beschäftigt sich mit der Frage, ob und wie grafische Benutzeroberflächen (**GUIs**) durch verschiedene Schutzrechte (**IP-Rechte**) geschützt werden können.
- 2) Für die Zwecke dieser Resolution bezieht sich der Begriff **GUI** auf eine Schnittstelle, die es Benutzern gestattet, mit elektronischen Geräten über grafische Elemente (z. B. Icons, Scrollbalken, Fenster, animierte Übergänge, Dialogboxen) zu interagieren, anstatt Zeichen einzutippen.
- 3) Diese Arbeitsfrage beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, ob GUIs mittels „traditioneller“ IP-Rechte geschützt werden sollten, also:
 - Patente
 - Designrechte
 - Urheberrecht; und
 - Marken.

Wo das jeweilige Rechtssystem den Schutz des geistigen Eigentums von GUIs mittels ähnlicher Rechte, wie etwa „trade dress“-Schutz (Schutz des Erscheinungsbildes) gestattet, werden diese Rechte vom Umfang dieser Arbeitsfrage umfasst.

- 4) Weitergehende Arten des Rechtsschutzes, die ebenso auf GUIs anwendbar sein können, wie etwa Gesetze bezogen auf unlauteren Wettbewerb, unlauteres Geschäftsgebahren, oder allgemeine vertragliche Prinzipien, sind im Allgemeinen nicht vom Umfang dieser Arbeitsfrage umfasst, außer in den Rechtssystemen, in denen nicht eingetragene Marken sowie das Erscheinungsbild gemäß allgemeinen Prinzipien des unlauteren Wettbewerbs geschützt werden können.
- 5) GUIs haben direkt mit der Benutzererfahrung zu tun, sodass sie einen bedeutenden Einfluss auf die Produktwahl der Konsumenten haben können. Daher wenden Unternehmen bedeutende Ressourcen für die Entwicklung von GUIs auf. Dies bedeutet, dass für vorherrschende Unternehmen und neue Marktteilnehmer sowohl angemessene Schutzrechte für GUIs und die Freiheit, im Schutzrechtsumfeld zu

handeln, sehr wichtige wirtschaftliche Faktoren sind. GUIs können potentiell durch Schutzrechte, einschließlich Patente, Designrechte, Urheberrecht und Marken, geschützt werden.

- 6) Software wird naturgemäß im Allgemeinen für eine breite Anwendbarkeit entwickelt. Als einige Beispiele der Branchen, in denen GUIs relevant sind, seien nur Computer, Smartphones, Tablets, Gamingcomputer und andere feststehende und mobile Computer genannt. Diese Branchen sind hart umkämpft und der Betrieb in ihnen findet über nationale Grenzen hinweg statt. Verschiedene Arten von Schutzrechten können auf verschiedene Aspekte von GUIs anwendbar sein, was die Frage aufwirft, welche Art, oder welche Kombination von Arten von Schutz zur Verfügung steht bzw. stehen sollte. Zudem ist in Anbetracht der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen bei der Frage, wie und ob bestimmte Arten von Schutzrechten auf GUIs anwendbar sind (oder nicht), eine Harmonisierung der verfügbaren Schutzrechte in Bezug auf GUIs wünschenswert.
- 7) Es wurden 39 Berichte aus AIPPIs Landes- und Regionalgruppen sowie Unabhängigen Mitgliedern abgegeben, die detaillierte Informationen und Analysen zu nationalen und regionalen Gesetzen in Bezug auf diese Resolution bieten. Diese Berichte wurde vom Reporter General der AIPPI geprüft, und in einem Zusammenfassenden Bericht (siehe Links weiter unten) konsolidiert.
- 8) Beim AIPPI World Congress in Sydney im Oktober 2017 wurde der Gegenstand der Resolution innerhalb der verantwortlichen Arbeitsgruppe weiter diskutiert und, dann noch einmal in in einer Sitzung des gesamten Plenums, woraufhin die vorliegende Resolution vom Geschäftsführenden Ausschuss der AIPPI beschlossen wurde.

AIPPI beschließt:

Patente

- 1) GUIs sollten allgemein dem Patentschutz zugänglich sein.
- 2) Das Zutun geistiger Tätigkeiten eines Nutzers in einer Interaktion mit einer GUI sollte nicht per se die Patentierbarkeit der GUI ausschließen.
- 3) Es sollte keine Voraussetzung sein, dass ein GUI-Anspruch ein physikalisches Merkmal umfasst.
- 4) Kein spezifisches Anspruchsformat sollte für den Patentschutz von GUIs erforderlich sein.

Designs

- 5) GUIs sollten allgemein dem Designschutz zugänglich sein.
- 6) Bewegungen oder Übergänge in einer GUI sollten allgemein dem Designschutz zugänglich sein.
- 7) Ein GUI sollte allgemein dem Designschutz zugänglich sein ohne das irgendeine Verbindung zu einem elektronischen Gerät erforderlich ist.

Urheberrecht

- 8) GUIs sollten allgemein dem Urheberrechtsschutz zugänglich sein.
- 9) Die Tatsache, dass GUIs computergeneriert sind, sollte ihre Berechtigung, Urheberrechtsschutz zu beanspruchen, nicht ausschließen.
- 10) Die Anforderungen für Urheberrechtsschutz von GUIs sollten nicht höher sein als für andere Werke.

Marken

- 11) GUIs sollten allgemein dem Markenrechtsschutz zugänglich sein.
- 12) Bewegungen oder Übergänge in einer GUI sollten dem Markenschutz zugänglich sein.
- 13) Es sollte nicht verlangt werden, dass eine GUI durch Benutzung Unterscheidungskraft gewinnt, um dem Markenschutz zugänglich zu sein. Wenn ein GUI nicht inhärent unterscheidungskräftig ist, ist erworbene Unterscheidungskraft erforderlich.

Andere Schutzarten

- 14) In Bezug auf die Schutzrechte, die für den Schutz von GUIs zur Verfügung stehen sollten, wie in Absatz 1), 5), 8) und 11) dargelegt, sollte Schutz eigener Art für GUIs nicht notwendig sein.

Behördliche Verfahren

- 15) Behörden für Patent-, Design-, Urheber- und Markenrechte sollten Maßnahmen einführen, um elektronische Daten, die dynamisch Bewegungen und Übergänge in einer GUI wiedergeben können, anzunehmen und zu veröffentlichen.

Links:

- Arbeitsrichtlinien (englisch)
<http://aippi.org/wp-content/uploads/2017/01/FINAL-website-version-GUIs.pdf>
- Zusammenfassender Bericht (englisch)
http://aippi.org/wp-content/uploads/2017/08/SummarReport_General_GUIs_15August2017_final.pdf
- Berichte der Landes- und Regionalgruppen sowie von unabhängigen Mitgliedern (englisch)
<http://aippi.org/committee/protection-of-graphical-user-interfaces/>